

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SC Bürgermoos e.V. und hat seinen Sitz in 88069 Tettnang-Bürgermoos. Er wurde 1972 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



§ 3

Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Änderungen der persönlichen Angaben (Anschrift, Bankverbindung, Familienstand etc.) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - d) durch Tod.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- a) Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
 - b) Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - e) Die Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
 - j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



7. a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung und Unterschrift einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.
10. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
11. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 8

Der Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands
 - b) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - c) Gesamtjugendleiter
 - d) Frauenvertreterin
 - e) Weitere Mitglieder je nach Bedarf

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger aus der Reihe der Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung, an der wieder Neuwahlen stattfinden.

Gesamtjugendleiter und Frauenvertreterin (eventuelle weitere Mitglieder nach Bedarf) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen Beitragsordnung)
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 7, Ziff. 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind bekannt zu geben.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) Hauptkassier/in
 - d) dessen Stellvertreter/innen
 - e) Schriftführer/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Hauptkassier/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
7. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Über die Einberufung der Vorstandsitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 8 Ziff. 4 bzw. § 7 Ziff. 6 entsprechend.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, Kassier, Jugendleiter, Spartenleiter sowie weitere Mitglieder je nach Bedarf, geleitet (Abteilungsleitung).
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 7 analog.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Hauptkassier und dessen Stellvertreter geprüft werden.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Satzung

Sportclub Bürgermoos e.V.



§ 12

Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrengsordnung.
2. Änderungen oder Neufassungen der Ordnungen des Vereins - ausgenommen Beitragsordnung - werden vom Gesamtausschuss mit 3/4 Mehrheit beschlossen. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tettang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tettang-Bürgermoos, den 07. April 2017

Simon Rösch (1. Vorsitzender)

Frank Jäger (2. Vorsitzender)

Edeltraud Wenzel (Hauptkassiererin)